



Artistik & Akrobatik – Abteilungsordnung

vom 09. Februar 2026

Vorbemerkungen

Das Vereinsleben wird in rechtlicher Hinsicht durch „die Satzung des Turn- und Sportvereins Lustnau 1888 e.V.“ geregelt.

Die „Artistik & Akrobatik - Abteilungsordnung“ liefert die entscheidenden Spielregeln für die Abläufe in der Artistik & Akrobatik Abteilung.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung der Abteilung

§ 2 Zweck, Ziel und Grundsätze

§ 3 Kinder- und Jugendschutz

B. Vereins- und Abteilungsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Mitglieder

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen

D. Struktur der Abteilung

§ 8 Leitungsstruktur der Abteilung

§ 9 Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter

§ 10 Abteilungsversammlung

§ 11 Aufgaben der Abteilungsversammlung

§ 12 Aufgaben des Abteilungsausschusses

§ 13 Die Posten im Abteilungsausschuss

§ 14 Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses

E. Posten

§ 15 Aufgaben der Posten

F. Geschäftsgang des Abteilungsausschusses

§ 16 Sitzungen des Abteilungsausschusses

G. Sonstiges

§ 17 Ordnungen der Artistik & Akrobatik Abteilung

§ 18 Datenschutz

§ 19 Inkrafttreten

Artistik & Akrobatik - Abteilungsordnung (AbtO)

Die Artistik & Akrobatik Abteilung des Turn- und Sportvereins Lustnau 1888 e.V. (TSV) hat sich aufgrund von § 16 Abs. 2 der Satzung des TSV folgende Abteilungsordnung gegeben:

A. Allgemeines

§ 1 Die Artistik & Akrobatik Abteilung

1. Der TSV Lustnau e.V. 1888 (TSV) ist ein föderativ aufgebauter Verein mit mehreren Abteilungen.
2. Die Artistik & Akrobatik Abteilung ist eine Abteilung im Sinne des § 15 der Satzung des TSV.
3. Die Artistik & Akrobatik Abteilung nimmt die aus der Satzung des TSV abzuleitenden Pflichten und Rechte wahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Grundsätze

1. Die Abteilung fördert künstlerische und akrobatische Sportarten im Rahmen gemeinschaftlicher Ausübung. Die Sportlerinnen und Sportler organisieren sich selbst; es gibt keine Trainingsorganisation.
2. Der Satzungszweck des TSV wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Betätigungen und sportlicher Leistungen.
3. Ein respektvoller und fairer Umgang ist Grundvoraussetzung; Mobbing oder unfreundliches Verhalten gegenüber anderen wird nicht toleriert.

§ 4 Kinder- und Jugendschutz

Die Artistik & Akrobatik Abteilung, ihre Mitglieder und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

B. Vereins- und Abteilungsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Artistik & Akrobatik Abteilung kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie bereits beim TSV Mitglied ist.
2. Die Mitgliedschaft in der Artistik & Akrobatik Abteilung wird durch eine online Beitrittserklärung erworben.
3. Die Aufnahme richtet sich nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Hallenzeiten und der Reihenfolge einer eventuell bestehenden Warteliste. In besonderen Fällen, wie z. B. Nachrücken von Familienmitgliedern, kann der Abteilungsausschuss außerhalb der üblichen Reihenfolge beschließen.
4. Eine Begrenzung der Mitgliederzahl kann bei Bedarf von der Abteilungsversammlung eingeführt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung oder der Ausschluss erfolgt entsprechend der Regelungen von § 6 der Satzung des TSV.

C. Mitglieder

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus § 7 der Satzung des TSV.
2. Die Mitglieder der Artistik & Akrobatik Abteilung sollen insbesondere
 - die Abteilung und den TSV in ihren sportlichen Aufgaben und Belangen unterstützen,
 - die Gemeinschaft sowie einen freundlichen Umgang miteinander pflegen,
 - den Anordnungen bzw. Beschlüssen des Abteilungsausschusses Folge leisten,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachkommen,
 - alle TSV- und Abteilungseinrichtungen schonen, pfleglich behandeln und warten,
 - sich an den Diensten für die Abteilung beteiligen.
3. Alle Mitglieder der Artistik & Akrobatik Abteilung können an den Veranstaltungen der Artistik & Akrobatik Abteilung teilnehmen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder des TSV sind nach § 8 der Satzung des TSV zur Entrichtung des Vereinsbeitrags und der Aufnahmegebühr sowie des Abteilungsbeitrags verpflichtet.
2. Die Abteilungsbeiträge der Artistik & Akrobatik Abteilung sind in der Beitragsordnung des TSV geregelt. Stand 12/25:
EUR 30,00
3. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird von der Abteilungsversammlung entsprechend § 15 Abs. 5 i.V.m. mit § 8 Abs. 4 der Satzung des TSV festgelegt und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
4. Beiträge, die von Mitgliedern an den TSV oder an andere Abteilungen zu entrichten sind, bleiben von obigen Bestimmungen unberührt.
5. Auf Antrag ist der BGB-Vorstand berechtigt in Einzelfällen eine Beitragserleichterung zu gewähren. Das gleiche Recht hat die Abteilungsleitung hinsichtlich der jeweiligen Abteilungsbeiträge. (§8 Abs. 10 i.V.m. §13 abs. 10 i. Satzung und Beitragsordnung).

D. Struktur der Abteilung

§ 9 Leitungsstruktur der Abteilung

Die Abteilung wird geleitet

- vom*von der Abteilungsleiter*in oder dessen*deren Stellvertreter*in,
- von der Abteilungsversammlung und
- vom Abteilungsausschuss, bestehend aus Abteilungsleitung, stv. Abteilungsleitung und Kassenwart.

§ 10 Abteilungsleitung oder Stellvertretung

Entsprechend § 15 Abs. 1 der Satzung des TSV wird die Abteilung vom*von der Abteilungsleiter*in oder dessen*deren Stellvertreter*in geleitet. Der*die Abteilungsleiter*in ist im Rahmen seiner*ihrer satzungsgemäßen Befugnisse besondere*r Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB.

§ 11 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr statt.

2. Die Einladung dazu muss spätestens 21 Tage vorher den Mitgliedern bekannt gemacht sein. Die Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung erfolgt mittels elektronischer Mitteilung (E-Mail).
3. Eine Abteilungsversammlung kann nur durch die*den Abteilungsleiter*in oder 1/5 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
4. Als Tagesordnungspunkte sind mindestens anzugeben:
 - Jahresberichte der einzelnen Sparten
 - Vorstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanentwurfs des bevorstehenden Geschäftsjahres
 - Wahlen der einzelnen Mitglieder des Abteilungsausschusses
 - Entlastungen / Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Abteilungsleitung
 - Anträge
 - Sonstiges
5. Anträge zur Abteilungsversammlung können vom Abteilungsausschuss und jedem Mitglied der Abteilung gestellt werden. Diese dürfen nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, die zum Aufgabenkreis der Abteilungsversammlung nach § 12 gehören. Sie müssen spätestens 14 Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich mit Begründung bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch geheime Wahl. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen.
8. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Alle Mitglieder, ab dem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt.
10. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand des TSV vorzulegen.

§ 12 Aufgaben der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanentwurfs für das bevorstehende Geschäftsjahr
- Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Abteilungsleitung
- Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses für die Dauer von jeweils einem Jahr.
- Festlegung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Dienstleistungen entsprechend der Regelung des § 8 Abs. 4 der Satzung des TSV
- Beratung und Beschlussfassung über nach § 11 Abs. 5 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Empfehlungsbeschlussfassung über die Neufassung oder Änderungen dieser Abteilungsordnung sowie über die Spiel- und Platzordnung
- Festlegung einer Mitgliederobergrenze für Jugendliche und Erwachsene.

§ 13 Aufgaben des Abteilungsausschusses

1. Der Abteilungsausschuss
 - berät über Belange des Vereins und der Abteilung
 - entwirft die Abteilungsordnung
 - erstellt Regelungen für das Zusammenleben innerhalb der Abteilung
 - vereinbart Ziele
 - lenkt den sportlichen Erfolg
 - plant und führt Veranstaltungen für das Vereinsleben durch.
2. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses achten auch auf die Einhaltung der Abteilungsordnung und des ordnungsgemäßen Zustands der Groß- und Kleingeräte.

§ 14 Die Posten im Abteilungsausschuss

1. Der Abteilungsausschuss besteht aus folgenden Zuständigkeitsbereichen:
 - Abteilungsleitung
 - Stellvertretung Abteilungsleitung
 - Kassier
 - Schriftführung
 - Sponsoring
2. Die Posten werden jeweils mit einer Leitung besetzt. Der Abteilungsausschuss kann je Zuständigkeitsbereich eine Stellvertretung bestellen.
3. In Personalunion darf ein Mitglied des Abteilungsausschusses mehrere Posten übernehmen. Mitglieder mit Doppelfunktionen haben nur eine Stimme im Abteilungsausschuss.
4. Die Leitung des Posten Finanzen kann nicht die Kassenprüfung des TSV übernehmen.
5. Der Abteilungsausschuss kann zur Erledigung seiner Aufgaben Berater*innen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 15 Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses

1. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses sollen von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt werden.
Anzustreben ist, dass folgende Funktionen alternierend gewählt werden
 - Abteilungsleiter*in und Stellvertretende*r

- Kassier

2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann die*der Abteilungsleiter*in bis zur nächsten Abteilungsversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

E. Posten

§ 16 Aufgaben der Posten

1. Abteilungsleitung

Die*Der Abteilungsleiter*in oder dessen*deren Stellvertreter*in

- leitet aufgrund von § 15 der Satzung des TSV die Abteilung und sie*er ist besondere*r Vertreter*in im Sinne von § 30 BGB.
- Die*Der Abteilungsleiter*in oder ein anderes Mitglied des Abteilungsausschusses vertritt die Abteilung im Hauptausschuss des TSV und ist dort stimmberechtigt.
- Außerdem hat sie*er die Verantwortung für die Abteilung.
- Sie*Er ist zuständig für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben, den ordnungsmäßigen Gang innerhalb der Abteilung und die innere Organisation.

2. Stellvertretender Abteilungsleitung

Die*Der stellvertretende Abteilungsleiter*in

- vertritt bei längeren Krankheitsfällen oder Urlauben die*den Abteilungsleiter*in.
- Sie*Er vertritt bei Bedarf die*den Abteilungsleiter*in im Hauptausschuss des TSV.
- Sie*Er hat Einblick in die Vorgänge und Entscheidungen der*des Abteilungsleiters*leiterin.
- Sie*Er führt, sofern die*der Abteilungsleiter*in vor Ablauf ihrer*seiner Amtsdauer ausscheidet, bis zur Neuwahl kommissarisch die Geschäfte der Abteilung.
- Sie*Er kann in Absprache einzelne der*dem Abteilungsleiter*in zugeordnete Aufgaben übernehmen.

3. Kassier

Die*Der Finanzverwalter*in ist verantwortlich für die Organisation, Führung und Steuerung sowie für den ordnungsgemäßen Ablauf in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Planung und des Controllings der Finanzen.

4. Schriftführung

Die*Der Schriftführer*in erstellt insbesondere Protokolle der Sitzungen des Abteilungsausschusses und der Abteilungsversammlung.

5. Sponsoring

Sie*Er kümmert sich um alle Belange des Sponsorings. (Auswahl und Werbung neuer Sponsoren, Verträge, Abrechnungen an Kassier weiterleiten, usw.). Sie*Er bringt Vorschläge und Ideen für Sponsoring mit in Ausschusssitzungen mit ein.

F. Geschäftsgang des Abteilungsausschusses

§ 17 Sitzungen des Abteilungsausschusses

1. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt und werden frühzeitig bekannt gegeben.
2. Jedes Mitglied des Abteilungsausschusses kann beantragen, Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung aufzunehmen.
3. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich. Bei Bedarf können Gäste eingeladen werden.
4. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und zeitnah den Mitgliedern des Ausschusses zuzuleiten.
5. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 gewählte Ämter oder mindestens 50% des Gesamtausschusses anwesend sind.

G. Sonstiges

§ 18 Ordnungen der Artistik & Akrobatik Abteilung

1. Die Artistik & Akrobatik Abteilung kann sich nach § 16 der Satzung des TSV eigene Ordnungen unter Wahrung der Satzung und der Ordnungen des TSV geben.
2. Die Ordnungen werden auf der Homepage des TSV Lustnau/ Artistik & Akrobatik.

§ 19 Datenschutz

Der TSV Lustnau e.V. 1888 verpflichtet sich auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (Verweis auf www.tsv-lustnau.de/datenschutzerklaerung/).

§ 20 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt nach § 14 Abs. 3 Ziffer b) der Satzung des TSV nach Beschluss des Hauptausschusses in Kraft. Datum des Inkrafttretens:

Tübingen, den 09. Februar 2026

Carolyn Mitterhofer
Abteilungsleiterin

Ioannis Amarantidis
Kassier